

IV ZR 272/62

Verkündet am 13. März 1963
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Max H [REDACTED] , V [REDACTED] str. [REDACTED],
A [REDACTED] W. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. März 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Berichtigt
durch angehöf-
teten Beschluß
von 17. Mai 1963

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 5. Mai 1962 aufgehoben,
soweit das beklagte Land verurteilt ist, an den
Kläger über den ihm von der Entschädigungsbehörde
zuerkannten Betrag hinaus mehr als weitere
21.341,30 DM zu zahlen und soweit über die außer-

gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

In diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1902 geborene Kläger ist Jude. Nach dem Besuch einer Oberrealschule und Beendigung einer kaufmännischen Lehre war er bis zum Jahre 1933 kaufmännischer Angestellter und von Anfang 1934 bis Anfang 1938 selbständiger Handelsvertreter eines Textilversandgeschäfts. Im Jahre 1938 wanderte er wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nach Holland aus. Dort ist er seit 1945 als Reisevertreter tätig.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 16.727 DM zuerkannt.

Der Kläger beansprucht eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn einen weiteren Betrag von 23.273 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.



Das Oberlandesgericht hat das beklagte Land nach dem im Berufungsrechtszug gestellten Antrag des Klägers verurteilt. Es hat die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts teilweise aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit das beklagte Land zur Zahlung von mehr als 21.341,30 DM verurteilt worden ist.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat einen ordnungsgemäßen, bezifferten Antrag erst im zweiten Rechtszug nach dem Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung gestellt. Obwohl er vorher in seinem Klagantrag und in dem zunächst in der Berufungsinstanz gestellten Antrag die Dauer des Entschädigungszeitraums und damit die Höhe des von ihm geltend gemachten Anspruchs offen gelassen hatte, ist sowohl von der Zulässigkeit der Berufung wie der Klagerhebung auszugehen.

Da der Kläger innerhalb der Frist zur Begründung der Berufung beantragt hatte, nach dem Klagantrag der ersten Instanz zu erkennen, hat er eindeutig zu erkennen gegeben, in welchem Umfang und mit welchem Ziel das landgerichtliche Urteil angegriffen werden sollte. Den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO war da-

durch trotz der Unbestimmtheit des Antrags Genüge geleistet (Urteil des Senats RzW 1961, 85 Nr. 49).

Dieser Antrag genügt auch, um die Klagefrist des § 210 Abs. 1 BEG zu wahren. Er ließ immerhin erkennen, daß der Kläger mit der Klage eine höhere als die ihm von der Entschädigungsbehörde wegen des Berufsschadens zuerkannte Kapitalentschädigung geltend machen wollte, wobei er sich darauf berief, daß er nicht in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes, sondern in die des gehobenen Dienstes einzustufen sei (vgl. Urteil des Senats RzW 1957, 203 Nr. 40). Es reichte aus, daß dem Antrag erst nach dem Ablauf der Klagefrist im zweiten Rechtszug die erforderliche Bestimmtheit gegeben wurde.

2. Bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung hat das Berufungsgericht das von ihm seit dem 1. Juli 1948 durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen nach Maßgabe des § 77 BEG, § 17 3. DV-BEG berücksichtigt. Es hat die in diesem Zusammenhang maßgebenden erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten derart berechnet, daß es für den ganzen Entschädigungszeitraum den nach der Anlage 4 zur 3. DV-BEG am Ende des Entschädigungszeitraums maßgebenden Betrag eingesetzt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, an der festzuhalten ist, sind die erreichbaren Dienstbezüge jedoch derart zu berechnen, daß zwar die am Ende des Entschädigungszeitraums maßgebende Lebensaltersstufe einheitlich für den ganzen Entschädigungszeitraum zugrunde zu legen ist,

im übrigen aber jeweils die verschiedenen Beträge für die einzelnen Zeiträume, für die sie vorgesehen sind, einzusetzen sind (insbesondere Urteil vom 10. Oktober 1962 - IV ZR 72/62). Wird die Höhe der erreichbaren Dienstbezüge in dieser Weise bestimmt, so ergibt sich, wenn im übrigen für die Berechnung der Kapitalentschädigung die von dem Berufungsgericht angenommenen Grundlagen verwendet werden, daß der Kläger keine höhere Kapitalentschädigung zu beanspruchen hat, als sie ihm das beklagte Land mit seinem Revisionsantrag zubilligen will.

3. Der Rechtsstreit ist jedoch noch nicht zur Endentscheidung reif, da dem Kläger möglicherweise aus anderen Gründen der ihm vom Berufungsgericht zuerkannte Betrag zusteht.

Das Berufungsgericht hat nämlich nicht hinreichend begründet, daß der Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1953 sein Ende gefunden habe. Der Kläger hat zwar früher selbst erklärt, daß er seit 1953 wieder eine ausreichende Lebensgrundlage habe. Seine Einkünfte haben auch, umgerechnet nach dem Devisenkurs, die Vergleichssätze zur Anlage 1 der 3.DV-BEG mit dem in § 12 Abs. 2 Satz 1 3. DV-BEG vorgesehenen Zuschlag von 20 % in den Jahren von 1953 bis 1956 überschritten; von 1957 bis 1960 liegen sie aber unter diesen Vergleichssätzen, die sich von 1957 an wegen der nunmehr maßgebenden höheren Altersstufe erhöhen. Es hätte, zumal der Kläger vor dem Berufungsgericht das Erreichen einer ausreichenden Lebensgrundlage bis zur Gegenwart

in Zweifel gezogen hat, einer besonderen Prüfung bedurft, ob bei dieser Sachlage angenommen werden kann, daß der Kläger vom 1. Januar 1954 an nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe oder ob vom damaligen Standpunkt aus noch damit gerechnet werden mußte, daß die Entwicklung seines Einkommens mit der Steigerung der Tabellensätze nicht schritthalten würde. Die in dem Berufungsurteil enthaltene Wendung, daran, daß der Kläger 1954 das Vergleichsgehalt erreicht habe, habe sich in der Folgezeit im wesentlichen nichts mehr geändert, reicht nicht aus.

Außerdem bedarf es der Prüfung, ob der Kläger, um eine angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Urteil des Senats RzW 1961, 554 Nr. 20) zu erreichen, in den jeweils in Betracht kommenden Jahren noch mehr als 20 % des Durchschnittseinkommens eines vergleichbaren Beamten aufwenden mußte; dabei sind freilich im Ausland zahlbare Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenrente, die dem Kläger etwa aus früheren Tätigkeiten zustehen, zu berücksichtigen. Möglicherweise wären dann die Vergleichssätze nach § 12 Abs. 2 Satz 2 3. DV-BEG schon für die Jahre von 1953 an um mehr als 20 % zu erhöhen (Urteile des Senats RzW 1961, 395 Nr. 29; 1962, 459 Nr. 23), und damit könnten die Einkünfte des Klägers auch in den Jahren 1953 bis 1956 unter den Vergleichssätzen geblieben sein.

4. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden, soweit das beklagte Land verurteilt ist, an den Kläger über den ihm von der Entschädigungsbehörde zuerkannten

Betrag hinaus mehr als weitere 21.341,30 DM zu zahlen, und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. Da die erforderliche weitere Prüfung im wesentlichen dem tatsächlichen Bereich angehört, muß der Rechtsstreit in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision zu befinden haben.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die Bundesrichter Raske und Dr. Loewenheim sind beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschreiben.

Johannsen

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

66
IV ZR 272/62

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Max H [REDACTED] , V [REDACTED] str. [REDACTED],

A [REDACTED] W. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

wird das Urteil des Senats vom 13. März 1963 in Zeile 3
des entscheidenden Teils wegen offenkundiger Unrichtigkeit
dahin berichtigt, daß die Worte "vom 5. Mai 1962" durch
die Worte "vom 15. Mai 1962" ersetzt werden (§ 319 Abs. 1,
2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

Karlsruhe, den 17. Mai 1963

Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim